Übertragung von Unternehmerpflichten

(gemäß § 13 ArbschG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 OwiG, § 15 Abs. 1 SGB VII, § 12 VBG 1)

Herrn / Frau
werden für den Betrieb / die Abteilung *)
der Firma
die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung • Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten *) • Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen *) • ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten zu veranlassen *) soweit ein Betrag von DM nicht überschritten wird. *)
Dazu gehören insbesondere:
, den
Unterschrift des Unternehmers Unterschrift des Verpflichteten
*) Nichtzutreffendes streichen